Anhang zu § 31 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen über die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für die von der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen auf die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übergegangenen Beamten

Konzept "Pensionsfonds Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen"

in der am 11. November 1999 für den Bereich der ehemaligen Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Fassung

Zielsetzung

Im Hinblick auf das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (VersorgungsFondsgesetz – EFoG –) vom 20. April 1999 macht die Landesunfallkasse NRW Gebrauch von der in § 1 Abs. 2 EFoG genannten Ausnahmeregelung, wonach Körperschaften von der Teilnahme an der Errichtung des Sondervermögens des Landes unter dem Namen "Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen" ausgenommen werden, wenn sie im Rahmen ihres Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer zukünftigen Versorgungsverpflichtungen bilden.

Die Landesunfallkasse NRW verfolgt bei der Bildung eines eigenen Pensionsfonds für ihre Beamtinnen und Beamten insbesondere drei Zielsetzungen:

- keine Belastung zukünftiger Generationen mit den Versorgungslasten der Vergangenheit bei gleichzeitiger Vermeidung stiller Reserven
- langfristige Planbarkeit der Personalausgaben
- langfristige Konstanz der Personalausgaben.

Veränderungen der Personalstruktur

Bei Neueinstellungen und Beförderungen von Beamtinnen und Beamten dürfen das Alter und hieraus resultierend die Versorgungskostenunterschiede kein Kriterium sein. Weiterhin sollen vermehrte Anstrengungen unternommen werden, von dem bisherigen Dienstherrn einer/eines zur Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen versetzten Beamtin/Beamten einen Versorgungsbeitrag zu erhalten. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen wird.

Voraussetzungen

Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass in Zukunft die Versorgungsleistungen – so wie heute schon die Dienstbezüge – vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) berechnet und ausgezahlt werden. Die Erstattungen an das LBV erfolgen aus dem laufenden Haushalt. Damit hierdurch der Umlagebeitrag nicht unmittelbar belastet wird, sind schon jetzt Pensionsrückstellungen vorzunehmen. Aus diesen Pensionsrückstellungen erfolgen dann kapitalmindernde Entnahmen in Höhe der durch das LBV gezahlten Versorgungsleistungen.

Bei der LUK NRW sind zur Zeit 17 Beamtinnen und Beamte beschäftigt, mit einer wesentlichen Zunahme ist nicht zu rechnen. Aus diesem Grunde kann für jede/n Beamtin/Beamten der Beitrag zum Pensionsfonds nach finanzmathematischen Methoden berechnet werden.

Zunächst ist die Höhe der gesamten voraussichtlichen Versorgungsbezüge für jede/n Beamtin/Beamten individuell zu ermitteln. Hierzu sind folgende Prognosen notwendig:

- Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge (JDB)
- Beginn der Versorgungsleistungen und damit Zahl der verbleibenden Dienstjahre
- Höhe der Versorgungsanspruchsquote
- Dauer der Versorgungszeit der/des Beamtin/Beamten und ihrer/seiner Hinterbliebenen

- Höhe der durchschnittlichen Verzinsung des Pensionsfonds
- Höhe der durchschnittlichen jährlichen Versorgungsanpassung.

Die vorstehenden Prognosen werden im Einzelnen wie folgt ermittelt.

Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge

Es werden nach der derzeitigen Besoldungsgruppe, dem Familienzuschlag für Verheiratete ohne Kind und den Bezügen der Endstufe die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge berechnet. Weiterhin wurde die durchschnittliche jährliche Steigerung der Dienst- und Versorgungsbezüge der letzten 20 Jahre ermittelt. Mit diesem Wert (z. Zt. 2,85 %), der laufend zu aktualisieren ist, wird die Höhe der letzten Jahresdienstbezüge projiziert.

Bei dieser individuellen Berechnung wird von der aktuellen Besoldungsgruppe ausgegangen. Bei Beförderungen findet im Rahmen der jährlich durchzuführenden Anpassungsberechnungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans eine Neuberechnung statt. Um die Berechnungen zu vereinfachen und eventuelle Datenschutzprobleme zu vermeiden, wird bei allen Beamtinnen und Beamten heute und zum Zeitpunkt der Pensionierung als Familienstand "verheiratet, keine Kinder" angenommen. Maßgebend sind auch heute schon die Bezüge der Endstufe, da zu erwarten ist, dass jede/r Beamtin/Beamte diese bis zum Eintritt des Versorgungsfalles erreichen wird. Der Wert der durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassung wurde entsprechend der tatsächlichen Anpassungen der letzten 20 Jahre ermittelt und wird jährlich fortgeschrieben. Die verbleibenden Arbeitsjahre werden vom Jahr nach der Berechnung bis zum Jahr des Erreichens des 63. Lebensjahres einschließlich ermittelt. So kann einerseits auf der Basis von Ist-Daten geplant und andererseits die Zuführungen zum Pensionsfonds auf das notwendige Maß beschränkt werden. Zur Feststellung der Höhe der letzten Jahresdienstbezüge ergibt sich folgende Berechnung:

verbleibende Arbeitsjahre

Letzte JDB = aktuelle JDB x (1+ durchschn. Besoldungsanpassung in %)

Beginn der Versorgungsleistungen

Der Beginn der Versorgungsleistungen wird auf den Beginn des Jahres nach Vollendung des 63. Lebensjahres festgelegt. Nach Auswertungen des LBV liegt der durchschnittliche Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zur Zeit noch früher, jedoch ist für die mittelfristige Planung davon auszugehen, dass durch die im Rahmen der politischen Zielsetzung bereits geänderten Regelungen zur Versorgung von Beamtinnen und Beamten sich dieser Zeitpunkt weiter hinausschieben wird.

Höhe der Versorgungsanspruchsquote

Es wird davon ausgegangen, dass mit Eintritt des Versorgungsfalles ein Anspruch in Höhe von 73 % der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge besteht. Nach Auswertungen des LBV beträgt der Durchschnittssatz für Beamtinnen und Beamte der allgemeinen Verwaltung 73 %. Trotz der neuen Kürzungsvorschriften ist dieser Wert auch künftig zutreffend, weil insbesondere durch die Regelung zur Altersteilzeit und den zur Zeit diskutierten schnellen Stellenabbau bei Beamtinnen/Beamten die Höchstquote von 75 % von einer Vielzahl von Versorgungsempfängern erreicht wird.

Dauer der Versorgungszeit der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen

Die Bezugszeit von Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen wird auf 20 Jahre festgelegt.

Höhe der Verzinsung des Pensionsfonds

Ein Fonds, in dem voraussichtlich mehrere Millionen DM eingestellt werden, muss durch ein professionelles Fondsmanagement verwaltet werden. Nur so können die Auswahl der richtigen Wertpapiere sowie das richtige Laufzeit-Management angesichts der ständigen Kapitalentnahmen bzw. -zuführungen optimiert werden. Zudem profitiert die LUK von den Größenvorteilen und Marktkenntnissen entsprechender Rentenfonds. Nach Auswertung von Performance-Ergebnissen des Allianz Rentenfonds sowie des Commerzbank Corentafonds II sollte eine langfristige durchschnittliche Kapitalverzinsung von mindestens 6,62 % erreichbar sein und wird daher als Berechnungsgrundlage verwendet.

Höhe des Versorgungsanspruchs

Auf Grund der vorstehend erläuterten Prognosen ist das zur Befriedigung des gesamten Versorgungsanspruchs einer/eines Beamtin/Beamten und ihrer/seiner Hinterbliebenen benötigte Kapital zu berechnen.

Die Berechnung muss also bei jeder/jedem Beamtin/Beamten sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der möglichen Verzinsung (i) und der jährlichen Versorgungsanpassungen (p), die der Höhe nach den durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassungen entsprechen, in den verbleibenden Arbeitsjahren (m) durch regelmäßige jährliche vorschüssige Zuführungen (r) zum Pensionsfonds ein Kapital (K_n) angesammelt wird, das gerade ausreicht, die jährlichen Versorgungsbezüge (g) für 20 Jahre zu decken.

Mathematisch wird dies wie folgt ausgedrückt:

Ansammeln des Kapitals:

$$\mathbf{K}_{n} = \mathbf{r} \cdot (1+i) \cdot \frac{(1+i)^{m} - 1}{(1+i) - 1}$$

Dieses K_n entspricht dem Kapital, das die jährlichen Versorgungsansprüche für zwanzig Jahre unter Berücksichtigung der Versorgungsanpassungen und Verzinsung

$$\mathbf{K}_{n} = \mathbf{g}_{0} \cdot \frac{1+p}{1+i} \cdot \frac{1-\left(\frac{1+p}{1+i}\right)^{n}}{1-\frac{1+p}{1+i}}$$

Somit

$$\mathbf{r} \cdot (1+i) \cdot \frac{(1+i)^m - 1}{(1+i) - 1} = \mathbf{g}_0 \cdot \frac{1+p}{1+i} \cdot \frac{1 - \left[\frac{1+p}{1+i}\right]^n}{1 - \frac{1+p}{1+i}}$$

deckt.

Mit:

r = jährliche konstante Zuführung zum Pensionsfonds

i = Verzinsung des Pensionsfonds

n = Versorgungsjahre

m = verbleibende Berufsjahre

p = durchschnittliche Versorgungsanpassung = durchschnittliche Besoldungsanpassung

 $g_0 = Versorgungsanspruch im ersten Versorgungsjahr = 73 % der letzten JDB$

Die einzige Unbekannte dieser Gleichung ist r und kann durch Umstellen ermittelt werden, sodass für jede/n Beamtin/Beamten die jährlichen konstanten Zuführungen zum Pensionsfonds ermittelt werden können, wobei der Einsatz von ADV den Rechenaufwand erleichtert.

$$r = g_0 \cdot \frac{1+p}{1+i} \cdot \frac{1 - \left(\frac{1+p}{1+i}\right)^n}{1 - \frac{1+p}{1+i}} \cdot \frac{\left(1+i\right)^n - 1}{\left(\left(1+i\right)^m - 1\right)\left(1+i\right)}$$

Höhe der Zuführungen zur Pensionsrückstellung

Es ist eine Pensionsrückstellung als Sondervermögen zu bilden, aus der kapitalmindernde Entnahmen in Höhe

der jährlichen Versorgungsleistungen ermöglicht werden. Die Ansammlung der Pensionsrückstellung hat durch jährliche konstante Zuführungen (r) zu erfolgen, die wie oben geschildert ermittelt werden. Diese Zuführung ist für jede/n Beamtin/Beamten auszurechnen. Die Summe der Zuführungen für alle Beamtinnen und Beamte ergibt die gesamte Pensionsrückstellung für das jeweilige Haushaltsjahr.

Anpassungen der Zuführungen

Bei der jährlichen Feststellung des Haushaltes sind im Bereich der Pensionsrückstellungen folgende Überprüfungen und Anpassungen vorzunehmen:

Beförderungen

Es erfolgt eine neue Berechnung der Versorgungsansprüche und der Pensionszuführung.

Zinsschwankungen

Ändert sich die durchschnittliche Verzinsung des Pensionsfonds um mehr als 0,2 %, hat eine Neuberechnung und Anpassung zu erfolgen.

 Veränderung der durchschnittlichen Besoldungsanpassungen

Ändert sich die durchschnittliche Besoldungsanpassung um mehr als 0,1 %, hat eine Neuberechnung und Anpassung zu erfolgen.

- Ausscheiden aus der LUK

Sofern ein/e Beamtin/Beamter ausscheidet (nicht Versorgungsfall!), werden die für sie/ihn gebildeten Rückstellungen für die Nachversicherung oder Versorgungskostenbeiträge nachfolgender Dienstherren verwendet. Etwaige Restbeträge werden zuführungsmindernd eingesetzt.

Eintritt des Versorgungsfalls

Es ist nichts zu veranlassen, da das angestrebte Ziel erreicht wurde. Sofern der Versorgungsfall vor Vollendung des 63. Lebensjahres eintritt, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Pensionsfonds ein Ausgleich eintritt. Gleiches gilt für Bezugszeiten von Altersversorgungsleistungen für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren.

Überprüfung der geplanten mit den tatsächlichen Kosten

Bei den jährlichen Anpassungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden auch die prognostizierten Versorgungsansprüche neu erfasst. Diese Jahresprognosen sind nach Fälligkeit mit den tatsächlichen Ausgaben abzustimmen. Einsparungen sind zunächst für Versorgungsfälle vorzusehen und einzusetzen, die kostensteigernd von der Prognose abweichen. Sollte darüber hinaus ein wesentlicher Überschuss mit Dauerwirkung entstehen, ist dieser zuführungsmindernd zu verwenden, um die Bildung stiller Reserven zu vermeiden.

Nachversicherung

Sollte das Dienstverhältnis einer/eines Beamtin/Beamten mit der Landesunfallkasse vorzeitig aufgelöst werden mit der Folge, dass die betreffende Person nachzuversichern ist, so werden hierfür die bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses angesammelten Rückstellungen für die/den Betroffene/n in voller Höhe für die Nachversicherung verwendet. Differenzen zwischen dem für die Nachversicherung zu zahlenden Betrag und der Summe der angesammelten Rückstellungen werden aus dem Pensionsfonds beglichen bzw. diesem zugeführt.

Aufwendungen

Der Endwert aller heute bekannten und mit einer jährlichen Tarifanpassung von p = 2,85 % hochgerechneten Versorgungsansprüche beträgt 49.462.330 DM. Bedenkt man, dass zukünftige Generationen, die diese Versorgungslasten zu tragen haben, diese Aufwendungen entweder zinsbringend anlegen könnten, oder – und dies ist wahrscheinlicher – per Schuldenaufnahme finanzieren müssen, so erhöht sich der vorgenannte Endwert bei einem Zinssatz von i = 6,62 % auf 94.314.004 DM.

Entsprechend der eingangs erwähnten Zielsetzung soll dieses Szenario vermieden werden. Dazu könnte der

Barwert, also der auf den heutigen Tag abgezinste Wert aller zukünftigen Versorgungsansprüche errechnet und zurückgestellt werden. Mit p = 2,85 % und i = 6,62 % beträgt dieser 7.645.638 DM.

Um die zukünftigen Versorgungslasten aber auf möglichst viele Haushaltsjahre zu verteilen, entscheidet sich die Landesunfallkasse – wie aus dem dargestellten finanzmathematischen Formelwerk bereits ersichtlich – für einen anderen Weg. Der zum Zeitpunkt der Pensionierung einer/eines Beamtin/Beamten errechnete Barwert ihrer/seiner dann eintretenden Versorgungsansprüche wird während ihrer/seiner Dienstzeit durch konstante jährliche Zuführungen zu einem Pensionsfonds angesammelt. Hierdurch werden die weiteren Anforderungen der eingangs erwähnten Zielsetzung erfüllt, weil die Personalausgaben längerfristig planbar und – abgesehen von Tariferhöhungen – stabil gehalten werden können, größere Schwankungen bei den Personalkosten somit auf lange Sicht vermieden werden können.

Hiernach sind im Haushalt 2000 als Zuführung zu den Pensionsrückstellungen für alle Beamtinnen und Beamten der Landesunfallkasse insgesamt 901.662 DM einzustellen

Diese Zuführungen werden langsam aber stetig bis zum Jahr 2015 auf eine Höhe von ca. 519.639 DM pro Jahr sinken, sofern es gelingt, durch Neueinstellungen den Durchschnitt der verbleibenden Arbeitsjahre aller Beamtinnen und Beamten der LUK von heute 21 Jahren auf 24 Jahre zu erhöhen.

Geht man hingegen längerfristig von günstigeren Werten aus, beispielsweise der langfristigen Performance des Corenta II Rentenfonds (7,55%), so sinken die Zuführungen zum Pensionsfonds bis zum Jahr 2015 auf ca. 422.626 DM. Voraussetzung ist auch hier, dass der Durchschnitt der verbleibenden Arbeitsjahre aller Beamtinnen und Beamten der LUK von heute 21 Jahren auf 24 Jahre erhöht werden kann. Im Jahr 2000 wären bei einer Besoldungsanpassung von 2,85% und einer höheren Verzinsung von 7,55% dem Pensionsfonds 773.335 DM zuzuführen.

Sofern keine nennenswerten negativen Abweichungen von den genannten Prognosen eintreten, fallen neben den Zuführungen zum Pensionsfonds mit Ausnahme späterer tatsächlicher Beihilfe- und Pflegeleistungen keine weiteren Kosten für Versorgungsempfänger an. Die Personalkosten der LUK sind daher auch langfristig – abgesehen von den Tariferhöhungen – stabil und vorhersehbar.

Der Verwaltungsaufwand kann mit den vorhandenen Kapazitäten bewältigt werden, wird jedoch die beteiligten Mitarbeiter dauerhaft in vertretbarem Umfang beanspruchen. Hier sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu nennen:

- Jährliche Überprüfung der Voraussetzungen
- Neue Berechnungen bei Veränderungen
- Abwicklung mit Banken.

Gutachterkosten werden voraussichtlich nur in geringer Höhe anfallen, da das eigentliche Konzept bereits feststeht. Es ist jedoch die Anwendbarkeit der mathematischen Algorithmen durch externe Fachleute zu prüfen.

Umsetzung

Bei vorstehendem Konzept handelt es sich um Rückstellungen, die nicht an die Rücklage gebunden sind. Deshalb sind die Vorschriften für die Rücklage nicht anzuwenden. Somit gilt auch nicht die Beschränkung der Höhe nach. Zu beachten ist jedoch § 12 SVRV. Hiernach bestimmt sich der Höchstwert nach dem versicherungsmathematisch ermittelten aktuellen Wert der späteren Zahlung. Dieser Wert ist bei wesentlichen Änderungen der Berechnungsgrundlagen, in der Regel alle fünf Jahre, zu aktualisieren. Die Rückstellungen dürfen nur zweckentsprechend aufgelöst werden.

Der Vorstand erlässt Richtlinien über

- Höhe der Zuführungen
- Anlage und Verwaltung der Mittel
- Verwendung der Mittel
- Jährliche Rechnungslegung.

Schlussbemerkung

Die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen ist sich der Tatsache bewusst, dass zwischen den angenommenen Versorgungszeiten und dem aus der Vergangenheit abgeleiteten Gehaltstrend zur Zeit ein risikotechnischer Zusammenhang besteht, an dessen Auflösung schon bei den nächsten Anpassungen gearbeitet werden muss. Dabei kann es erforderlich werden, bei der Lebenserwartung nach Geschlecht einerseits und/oder nach Versorgungsempfänger(in)/Ehegatte andererseits zu differenzieren.

Bei der geringen Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sieht die Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen zur Zeit keine Möglichkeit, vorzeitige Versorgungsfälle durch Invalidität oder Tod risikotechnisch in vollem Umfang zu berücksichtigen. Ein solcher Fall könnte daher weiterhin zu einer Belastung des laufenden Haushalts führen.

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene sind nicht aus der Pensionsrückstellung sondern aus dem laufenden Haushalt zu zahlen, und zwar über die dort vorhandene Buchungsstelle.

Anhang zu § 45 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bestimmungen über den Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

Artikel I

Auszug aus der Satzung des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

in der der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen redaktionell angepassten, ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung

Errichtung und Aufgaben des Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

- (1) Die Unfallkasse errichtet und unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 SGB VII nachstehend AStD genannt) als Teil ihrer Verwaltung. Der AStD fördert die Mitglieder der Unfallkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 29 Abs. 1. Der AStD hat darüber hinaus bei den sich ihm anschließenden Mitgliedern die Aufgaben nach §§ 3 und 6 ASiG wahrzunehmen. Der AStD kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 3 geeigneter Einrichtungen bedienen. Die Organisationseinheit, die die Aufgaben nach Satz 3 wahrnimmt, ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Unfallkasse zu trennen. Zugang zu den Daten dieser Organisationseinheit haben nur die Beschäftigten dieser Organisationseinheit.
- (2) Das Nähere regelt Artikel II.

Artikel II

Anhang zu § 30 der Satzung des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

in der der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen redaktionell angepassten, ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung

Bestimmungen
zu Auftrag und Verfahren des
Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen
Dienstes des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verwaltungstätigkeit des AStD ist Aufgabe des Vorstandes, soweit sie nicht als laufendes Verwaltungsgeschäft (§ 36 Abs. 1 SGB IV) zu erledigen ist.
- (2) Der AStD nimmt seine Tätigkeit auf, sobald und soweit auf der Grundlage des Haushaltsplanes der Unfallkasse die erforderlichen personellen und sächlichen Vorkehrungen getroffen sind. Der Vorstand stellt den Tätigkeitsbeginn des AStD für beide Arbeitsbereiche getrennt fest und gibt ihn den Mitgliedern der Unfallkasse bekannt.
- (3) Die mit der Tätigkeit des AStD verbundenen Ausgaben und Einnahmen sind Bestandteil des Haushalts der Unfallkasse.

§ 2 Aufgaben nach Artikel I Abs. 1 Satz 2

Der AStD hat zunächst die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder der Unfallkasse bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 16 ASiG zu fördern und zu koordinieren. Dazu gehört auch die Beratung bei der Planung und Auswahl der zu treffenden Maßnahmen.

§ 3 Aufgaben nach Artikel I Abs. 1 Satz 3

- (1) Der AStD hat weiter die Aufgabe, eine mitgliedsnahe Versorgung zu sichern, die den Anforderungen des ASiG gerecht wird. Ob dies durch Einsatz Dritter oder mit eigenen Fachkräften erfolgt, ist im Rahmen einer das Verbandsgebiet abdeckenden Einsatzplanung zu entscheiden. Soweit Dienste Dritter in Anspruch genommen werden sollen, setzt dies voraus, dass diese nachweislich in der Lage sind, die Aufgaben nach Satz 1 zu erfüllen.
- (2) Für den Beitritt zum AStD, den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 45 der Satzung.

§ 4 Beitrag

- (1) Die mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel I verbundenen Ausgaben werden auf die Mitglieder umgelegt, die dem AStD beigetreten sind. Die Umlage ist für die Inanspruchnahme des Betriebsärztlichen Dienstes und des Sicherheitstechnischen Dienstes getrennt zu erheben.
- (2) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich für den Betriebsärztlichen Dienst und für den Sicherheitstechnischen Dienst jeweils aus der Multiplikation der nach Absatz 3 zu ermittelnden Einsatzzeiten mit den Stundensätzen im Sinne des Absatzes 4.
- (3) Der AStD ermittelt die Einsatzzeiten für die Betriebe und Mitglieder nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit" (GUV-V A 6/7) in der jeweils geltenden Fassung aufgrund der ihm am 30. Juni des Jahres, das dem Beitragsjahr vorangeht, bekannten Berechnungsgrundlagen. Eine Neufestsetzung unterbleibt, sofern sich die Einsatzzeit des Mitglieds nicht um mehr als fünf vom Hundert verändert.
- (4) Der Stundensatz wird jeweils für das Gebiet eines Kreises bzw. einer kreisfreien Stadt getrennt auf der Grundlage der dem AStD in diesem Gebiet für die Einsatzstunde des Betriebsärztlichen Dienstes bzw. Sicherheitstechnischen Dienstes entstehenden Aufwendungen festgesetzt. Er wird auf alle Betriebe eines Mitglieds, die im Gebiet des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt liegen, angewandt. Die Stundensätze können für verschiedene Betriebe eines Mitglieds unterschiedlich sein.
- (5) Der Beitrag ist in vier gleichen Raten zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember des Beitragsjahres zu zahlen.
- (6) Im Übrigen finden §§ 7 bis 12 der Beitragsordnung des ehemaligen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung des Artikel II des Anhangs 1 zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.